

Hogen zu Holfstein die gewöhnliche Erbhuldigung ab-  
statten.

2. Wegen dero vielfältig erwiesenen Beschimpfun-  
gen und insolentien gebührliche und zulängliche Satis-  
faction geben / auch sonst 3. ins fünffrige wegen  
præstir- und Leistung der schuldigen Pflicht und Ein-  
stellung aller biß anhero verübten vielfältigen exorbi-  
tantien und Contraventionen der alten Verträgen /  
gnugsahme Versicherung geben wolle.

Gleich wie nun solche Ihr. Königl. Maytt. Po-  
stulata auff das Alte von vielen hundert Jahren her  
gebräuchliche und durch vielfältige Actus bestätigte  
Herkommen / wie nicht weniger Ihrer Königl. Maytt.  
hochlöblichen Vorfahren / und der Stadt Hamburg auff-  
gerichtete Verträge / und sonst die selbst redende Bil-  
ligkeit gegründet / Also verhoffen auch höchstgedachte  
Ihrer Königl. Maytt. es werde die Stadt Hamburg  
hierunter ihre eigene Wolfarth und Sicherheit con-  
sideriren und reiflich erwegen / daß wann sie durch  
præstirung ihrer angebohrnen Pflicht Ihrer Königl.  
Maytt. Hulde und Gnade sich einmahl würde fähig  
gemacht und versichert haben / Sie dadurch nicht al-  
lein / die biß anhero jederzeit gehabte ombrage , Mis-  
trawen / und die daraus entstehende vielfältige Un-  
kostungen und Gefahr evitiren und auffheben / son-  
dern auch eine beständige nachdrückliche Protection ,  
Hülffe und Sicherheit erlangen und acquiriren wür-  
den /